

**Stellung** übernommen wurde, ist den Rechnungen im Original beizufügen:

- a) der „Übernahme-Übergabe-Akt“,
- b) die Vollmacht der Verwaltung für Reparationen der SKKD, die zur unmittelbaren Übernahme der Ware ermächtigt,
- c) das Prüfungsprotokoll mit Stempel und Unterschrift des Herstellerbetriebes.

14. Die mengen- und gewichtsmäßigen Angaben müssen genau mit den Angaben in den Dokumenten „Genehmigung“, „Mitteilung“ bzw. „Übernahme-Übergabe-Akt“ übereinstimmen.

Für jedes Abnahmedokument ist eine besondere Rechnung zu erstellen. Werden die Waren, für die ein Abnahmedokument ausgestellt ist, nicht geschlossen abtransportiert, dann ist das Abnahmedokument der ersten Rechnung beizufügen und auf den folgenden Rechnungen zu vermerken, mit welcher Rechnung das Abnahmedokument eingereicht wurde, und ferner, mit welchen Rechnungen, unter Angabe der jeweiligen Menge, Teilsendungen bereits berechnet wurden.

15. Bei der Rechnungslegung sind folgende Entscheidungen zu beachten:

- a) „Endgültige Rechnungen“,
- b) „Interims-Rechnungen“,
- c) „Vorläufige Rechnungen“,
- d) „Nachtrags-Rechnungen“.

16. Bei der Ausführung einer geschlossen abzutransportierenden Wareneinheit (wie Fabrikarüstungen, Schiffe, Großmaschinen u. ä.), deren Produktion länger als 6 Monate dauert, kann dem Herstellerbetrieb auf einen entsprechenden Antrag an das Amt für Reparationen über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung Vorauszahlung bis zu 75% des Abrechnungspreises gewährt werden.

Voraussetzung dafür ist, daß die Fertigungsdauer und der prozentuale Fertigungsstand auf der einzureichenden „Vorläufigen Rechnung“ bestätigt sind. Diese Bestätigung gibt bei Betrieben, die zentralverwalteten Vereinigungen unterstehen, das entsprechende Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik, bei landesgesteuerten volkseigenen Betrieben und sonstigen Betrieben das entsprechende Fachministerium der Landesregierung, bei Betrieben der Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften die Verwaltung für sowjetisches Eigentum in Deutschland.

Eine Vorauszahlung wird nur dann gewährt, wenn eine Bescheinigung der Bank vorliegt, daß ein verbilligter Kredit für diesen Reparationsauftrag nicht gewährt wurde.

17. Wenn zum Zeitpunkt des Abtransportes von Reparationsgütern keine endgültigen und preisrechtlich zulässigen Abrechnungspreise vorliegen, sind „Interims-Rechnungen“ mit preisamtlich bestätigten vorläufigen Preisen auszustellen. Diese Rechnungen werden vom Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik höchstens bis zu 90% des vorläufigen Abrechnungspreises bezahlt. Die endgültige Abrechnung einer solchen Lieferung erfolgt, wenn die „Endgültige Rechnung“ mit preisrechtlich zulässigen Preisen von dem Herstellerbetrieb vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, in welcher prozentualen Höhe eine „Interims-Rechnung“ bezahlt wird, liegt beim Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik.

18. Für jede „Interims-Rechnung“ und „Vorläufige Rechnung“ muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Angabe des bereits berechneten und bezahlten Betrages eine „Endgültige Rechnung“ erstellt werden.

Rechnungen der Herstellerbetriebe sowie der Banken und des Spediteurs des Amtes für Reparationen werden grundsätzlich nur bis zum

30. Juni des dem Lieferjahr folgenden Jahres berücksichtigt. Alle später eingehenden Rechnungen können nicht anerkannt werden.

19. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, ihre Rechnungen, beginnend mit der Nummer 1 vor einem schrägen Strich (1/50), zu numerieren. Die laufende Numerierung ist für jeden Reparationsauftrag gesondert durchzuführen. Erstreckt sich die Ausführung eines Reparationsauftrages über mehrere Jahre, so erfährt die Nummernfolge keine Unterbrechung, nur die Jahreszahl ist dann zu ändern.

Wenn für Lieferungen „Interims-Rechnungen“ oder „Vorläufige Rechnungen“ ausgestellt werden (vgl. Ziffern 16 und 17), müssen die Rechnungen nach der gleichen Vorschrift numeriert werden. Sie sind jedoch von den „Endgültigen Rechnungen“ in der Form zu unterscheiden, indem vor die laufende Nummer eine „0“ (Null) gesetzt wird. Wenn für derartige Rechnungen später „Endgültige Rechnungen“ ausgestellt werden, so tragen diese die gleiche Nummer unter Fortlassung der „0“.

20. Das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik weist die in Ordnung befindenen Rechnungsbeträge innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang an. Die Zahlung erfolgt über die Deutsche Notenbank, bei deutschen Betrieben an die Zentrale der für den Wohnsitz des Herstellerbetriebes zuständigen Deutschen Notenbank bzw. für die Betriebe der Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften an die Zentrale der Garantie- und Kreditbank Berlin. Von diesen